

**Vereinbarung zum Klettern
im Göttinger- und im Reinhäuser Wald**

zwischen

**der Landesforstverwaltung Niedersachsen
der IG Klettern,
dem Deutschen Alpenvereins,
den Naturschutzverbänden im GUNZ und
dem Landkreis Göttingen**

Inhalt:

1	Ausgangssituation	2
1.1	Anlass und Ziele der Vereinbarung	2
1.1.1	Anlass	2
1.1.2	Arbeitsgruppe und beteiligte Akteure	2
1.1.3	Ziele der Vereinbarung	2
1.2	Allgemeine Beschreibung des Raums	3
1.2.1	Bedeutung des Raums aus klettersportlicher Sicht	4
1.2.2	Bedeutung des Raums aus naturschutzfachlicher Sicht	5
1.2.3	Bedeutung des Raums aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege	5
2	Vereinbarte Regelungen	6
2.1	Zonierung	6
2.2	Schutz von Brutenden des Uhu und des Wanderfalke	6
2.3	Wintersperre zum Schutz der Fledermäuse	6
2.4	Erhaltung der Felsen	6
2.5	Markierungen	7
3	Einhaltung und Umsetzung der Regelungen	7
3.1	Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung	7
3.2	Eigenverantwortliche Kontrolle, Felspatenschaften	7
3.3	Sanktionen	8
3.4	Evaluierung	8
4	Schlussbestimmungen	8
4.1	Kletterkonzeption	8
4.2	Änderungen der Kletterkonzeption und Nachverhandlungen	9
4.3	Privatrechtliche Belange	9
4.4	Rechtsnachfolger	9
5	Datum, Unterschriften	10
6	Anlage	11

1 Ausgangssituation

1.1 Anlass und Ziele dieser Vereinbarung

1.1.1 Anlass

Im Göttinger Wald und im Reinhäuser Wald liegen die gleichnamigen FFH - Gebiete Nr. 138 und 110. Der Naturschutz steht damit in der Pflicht, für die Sicherung dieser Bereiche zu sorgen und eine Verschlechterung des Zustandes der Gebiete zu verhindern.

Durch den Klettersport können Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume beeinträchtigt werden. Daher waren die Belange des Naturschutzes und die des Klettersports gegeneinander abzugleichen und gemeinsame Lösungen zur Regelung des Kletterns zu vereinbaren.

1.1.2 Arbeitsgruppe und beteiligte Akteure

Diese Kletterkonzeption wurde von der IG Klettern Niedersachsen e. V.¹, dem Niedersächsischen Landesverband für Bergsteigen im Deutschen Alpenverein e.V.², den im GUNZ vertretenen (gemäß § 60 NNatG anerkannten) Naturschutzverbänden³, der Funktionsstelle Waldökologie und Waldnaturschutz in den beiden Niedersächsischen Forstämtern Münden und Reinhausen⁴ und dem Landkreis Göttingen erarbeitet.

1.1.3 Ziele der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Bedingungen für eine naturverträgliche Ausübung der Sport- und Erholungsform Klettern im Bereich des Staatswaldes im Reinhäuser – und im Göttinger Wald festzulegen und damit den Bestand dieser Sportart zu sichern. Durch die Erhaltung der Klettergebiete soll die möglichst wohnortnahe Ausübung des Klettersports gemäß dem gesellschaftlichen Bedarf gewährleistet bleiben. Das Klettern darf nicht zur Zerstörung oder zur sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Felsfauna und -flora in den Klettergebieten führen. So ist auch Ziel dieser Vereinbarung, der Natur die ungestörten Bereiche zu sichern, die für einen dauerhaften und repräsentativen Bestand der Felsfauna- und Flora erforderlich sind. Diese Kletterkonzeption gewährleistet damit sowohl die nachhaltige Sicherung der sportlichen Erholungsmöglichkeiten durch das Klettern im Landkreis Göttingen als auch den Erhalt der ökologischen Wertigkeit der dortigen Felsbiotope.

Die IG Klettern, der Deutsche Alpenverein, die Naturschutzverbände, die Landesforstverwaltung (als Flächeneigentümer) und der Landkreis Göttingen kommen überein, die zur Erreichung der genannten Ziele notwendigen Aktivitäten miteinander abzustimmen und gemeinsam zu verfolgen. Diese Maßnahmen werden in Abschnitt 2 der Vereinbarung beschrieben.

¹ im weiteren Text IG Klettern genannt

² im weiteren Text Deutscher Alpenverein genannt

³ im weiteren Text Naturschutzverbände genannt

⁴ im weiteren Text Landesforstverwaltung genannt

1.2 Allgemeine Beschreibung des Raums

Der Landkreis Göttingen liegt als südlicher Teil von Niedersachsen im Bereich des Niedersächsischen Berg- und Hügellandes (Mittelgebirgsschwelle). Er gehört naturräumlich überwiegend zum Weser-Leine-Bergland. Charakterisiert wird der Landkreis durch eine mit Tälern, Becken, Hochrücken, Hochflächen, Bergkuppen und Hügel überwiegend kleinräumig gekammerte, waldreiche Landschaft. Die Topographie ist insgesamt stark bewegt, wobei hängiges Gelände häufiger als ebenes anzutreffen ist. Bis etwa 15° (= 25 %) Neigung oder bei Höhenlagen über 300 NN wird der Boden in der Regel forstwirtschaftlich genutzt. Die Bewaldung nimmt dabei von Norden nach Süden zu.

Der Formenreichtum des Berg- und Hügellandes resultiert aus verschiedenen erdgeschichtlichen Vorgängen: Die einst durchweg im Meer abgelagerten Schichten wurden durch tektonische Bewegungen in Schollen zerlegt und unterschiedlich gekippt, wobei der Aufstieg von Zechsteinsalzen aus großer Tiefe mitgewirkt hat. Die Kräfte der Erosion und Denudation haben dann die weichen Schichten ausgeräumt, zu Becken und Tälern geformt, während die harten Schichten heute Schichtstufen, Schichtkämme, Einzelberge oder steinige Hochflächen bilden.

Morphologisch erfährt der Landkreis Göttingen eine Gliederung durch im wesentlichen nord-südlich ausgerichtete Flusstäler (Weser, Leine, Hahle) mit breiten, dazwischen liegenden Hochflächen (z.B. Dransfelder Hochfläche), Höhenzügen (z.B. Bramwald, Göttinger Wald) und Senken (z.B. Dransfelder Rötse, Seeburger Becken). Es handelt sich dabei um eine geologisch relativ reich gegliederte, hauptsächlich von Gesteinen des Trias aufgebaute Mittelgebirgslandschaft. Für die breite floristische Ausstattung des Gebietes zeigt sich in erster Linie die breite Amplitude von basenarmen bis hin zu basen- und kalkreichen Böden verantwortlich. So wird der Reinhäuser Wald von meist basenarmen Sedimenten des Buntsandsteins aufgebaut, während der Göttinger Wald aus Kalksteinen des Muschelkalks besteht und so vielen Arten der für Südniedersachsen typischen Kalkflora zusagende Standortbedingungen bietet.

Göttinger Wald

Hierbei handelt es sich um eine von Bausandsteinplatten umschlossene Muschelkalkfläche, die sich als breite, von steinigen Karbonatböden, stellenweise auch terra-rossa-ähnlichen braunen Waldböden eingenommene Hochfläche auszeichnet. Sie steigt von West nach Ost von etwa 300 bis 400 m an und wird dabei nur durch kleine Senken unterbrochen.

Besonders im Westen befinden sich Flusstäler (z.B. Lutter) mit breiteren Flächen und sanften, im Mittleren Muschelkalk freigelegten Hängen, die Ansatzpunkte für die Besiedlung (ausgehend von den bevorzugten Tallagen) darstellen. Auf den Hochflächen selbst befinden sich nur vereinzelt Siedlungen.

Insgesamt gesehen ist die Hochfläche trocken, da das Niederschlagswasser durch den klüftigen Kalk hindurchsickert und erst am Leinegraben oder an der Stufe des Unteren Muschelkalks wieder zutage tritt. Trotzdem befinden sich auch auf der Hochfläche stark verlehnte, feuchte Bereiche, die als Standorte für einen stark mit Erlen und Eschen durchmischten Buchenwald gelten, während die Hochfläche sonst mit reinem Buchenwald bestockt ist. Nur an der Steilkante des Unteren Muschelkalks findet sich ein dem natürlichen Walde ähnlicher Bestand mit Eichen, Linden, Hainbuchen und Ahorn (an feuchten Stellen auch Erlen).

Reinhäuser Wald

Südlich des Göttinger Waldes erhebt sich die Buntsandsteinfläche des Reinhäuser Waldes. Diese bewaldete, weitständig zertalte Bausandsteinplatte erhebt sich zwischen 300 bis 350 m Höhe östlich der Leinesenke. Die in Nord-Süd-Richtung lang gestreckte Platte wird von zwei größeren, nach Westen zum Leinegraben gerichteten Kastentälern gequert (Gartetal und Bremker Tal).

Die Plattenränder in der Umgebung der Täler sind durch kurze Trockentäler steilhängig zerschlitzt und bilden dort vielfach Felshänge.

Im Reinhäuser Wald ist der Anteil an standortfremden, reinen Nadel- oder Nadel-Laubmischwäldern recht hoch. Unter den Laubwäldern sind die im südlichen Teil vorhandenen mesophilen Wälder (Eichen-Hainbuchenwälder und Perlgras-Buchenwälder) erwähnenswert. Zu den Besonderheiten des Reinhäuser Waldes gehören die Buntsandsteinfelsen mit Silikatfelsfluren

Im Reinhäuser Wald verbinden sich wellige Hochflächen, steile bis felsige Talhänge und frische bis feuchte Talsohlen zu einem bezeichnenden naturräumlichen Gefüge im Bausandstein. Aufgrund der Kalkhaltigkeit des anzutreffenden Bausandsteins treten im Gebiet vielfältige Bodentypen der Braunerdenreihe auf.

Die Buchenwälder sind überwiegend artenreich, wobei die vom Menschen eingebrachte Fichte nur schwach vertreten ist. Die frischen, gleyartig veränderten Braunerden und Auenböden der Talsohle sind Standorte von Bach- und Eschenwäldern. Sie sind jedoch zum großen Teil in Fettwiesen umgewandelt.

Felsfluren an Steilhängen und Klippen aus Kalkgestein sind im Landkreis Göttingen z.B. im Göttinger Wald an den Hängen unterhalb der Plesseburg, an der Ratsburg und der Abbruchkante nördlich der Mackenröder Spitze zu finden. Schwerpunktorkommen von Buntsandsteinfelsen ist der Reinhäuser Wald. Hier gibt es zahlreiche, bis zu 12 m hohe Silikatfelsen.

1.2.1 Bedeutung des Raums aus klettersportlicher Sicht

Das Klettergebiet „Göttinger Wald“ umfasst das Gebiete nördlich, östlich und südlich der Stadt Göttingen. Es erstreckt sich von Bovenden und Reyershausen im Norden, über Ebergötzen, Waake, Benniehausen im Osten bis nach Bremke und Reiffenhausen im Süden.

Neben zahllosen kleineren und größeren Naturfelsen, finden sich hier eine größere Anzahl von ehemaligen Steinbrüchen, in denen Buntsandstein zum Bau von Kirchen, Häusern und Klöstern abgebaut wurde. Die aus klettersportlicher Sicht interessanten Felsen und Steinbrüche liegen allein in den Sandsteinbereichen (Mittlerer Buntsandstein) des Göttinger Waldes; die vielfach anzutreffenden Kalkfelsen (Muschelkalk) sind aufgrund ihrer kleinteiligen Gesteinsstruktur unattraktiv.

An den höheren Sandsteinfelsen und -steinbrüchen im Göttinger Wald wird nachweislich seit den 1950er Jahren geklettert. Aufgrund der zumeist kompakten, wenig gegliederten Felswände, die nur vereinzelt von senkrechten Spalten und Klüfte durchzogen sind, bietet das Gebiet überwiegend Kletterrouten in den mittleren und oberen Schwierigkeitsgraden (6. - 10. Grad). Von besonderem klettersportlichem Interesse sind dabei auch die diversen Felstürme, deren selbständige Gipfel nur durch Klettern erreicht werden können. Zudem gewann im Göttinger Wald ab Ende der 1980er Jahre das Bouldern (Klettern in Absprunghöhe, ohne Seil) zunehmend an Beliebtheit, da sich an den vielen niedrigen, oft überhängenden Felsen ein großes Potential dafür fand und findet.

Insgesamt betrachtet sind die Felsen und Steinbrüche des Göttinger Waldes von weitreichender Bedeutung für den Klettersport. Sie stellen nach dem Elbsandsteingebirge in Sachsen und dem Pfälzer Wald in Rheinland-Pfalz nicht nur das drittgrößte Sandstein-Klettergebiet Deutschlands dar, sondern neben Selter und Ith auch das bedeutendste Sportklettergebiet Norddeutschlands. Zudem rangiert das Gebiet hinsichtlich seiner Bedeutung für das Bouldern gleichrangig neben dem Okertal im Harz und ist damit eines der beiden bedeutendsten Bouldergebiete Niedersachsens.

1.2.2 Bedeutung des Raums aus naturschutzfachlicher Sicht

Der Göttinger Wald zeichnet sich vor allem durch sehr artenreiche, kalkbeeinflusste Buchenwälder aus. Diese Wälder sind überwiegend als Perlgras-Buchenwälder ausgebildet, je nach Standort sind auch wertvolle Kalktrockenghang- oder Schluchtwälder vorhanden, wie z.B. im Pleißforst an der Ratsburg und am Krumpfen Altar. Der Göttinger Wald ist eines der größten zusammenhängenden und artenreichsten Buchenwaldgebiete Niedersachsens.

Die Sicherung vorhandener Kryptogamen - Lebensräume mit Vorkommen gefährdeter Moose, z.B. im Göttinger Wald, im Buntsandsteingebiet bei Reinhausen und an Sandsteinmauern im Bremker Tal zwischen Reinhausen und Bremke ist im Landschaftsrahmenplan verankertes Ziel des Naturschutzes.

Die hier lebenden Tier- und Pflanzenarten sind oftmals Spezialisten, von denen viele in ihrem Bestand gefährdet sind.

Das großflächige Vorkommen von naturnahen Buchenwaldgesellschaften, die Vorkommen des Rotmilans, des Mittelspechtes und des Hautfarns und weiterer europaweit gefährdeter Arten sowie die sonstige Ausstattung mit naturnahen Strukturen hat dazu geführt, dass Teile des Göttinger- und des Reinhäuser Waldes durch das Land Niedersachsen als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemäß Art. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an die EU gemeldet wurden.

Schützenswert sind die einzelnen Biotope für sich und in ihrer Verzahnung miteinander. Letzteres wird am Beispiel der Fledermäuse besonders deutlich, die ihren Sommerlebensraum im naturnahen Laubwald haben, für den Winter aber z.B. auf Quartiere in Felsspalten angewiesen sind. Andererseits wachsen z. B. auf den eher besonnten Felsvorsprüngen unter extremen Standortbedingungen z. T. sehr spezialisierte Pflanzenarten in geographischer Randlage und als nacheiszeitliche Reliktvorkommen. Auch feuchte und beschattete Felsen weisen schützenswerte Vegetation auf.

Aufgrund der Großräumigkeit des Gebietes und einer relativen Ungestörtheit gehört das Gebiet zum Lebensraum von Wanderfalke und Uhu.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz sind alle Felsen wie auch natürliche Block- und Geröllhalden, natürliche Höhlen sowie Erdfälle bereits nach § 28a Niedersächsisches Naturschutzgesetz gesetzlich geschützt. Alle Tätigkeiten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der Felsen führen können, sind verboten. Klettern ist auf allen niedersächsischen Felsen also nur dann zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Felsbiotope vermieden werden.

1.2.3 Bedeutung des Raums aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege

Für fast alle Felspartien in denen dachartige Vorkragungen (sog. Abris) vorhanden sind, besteht archäologische Funderwartung. Probegrabungen haben mehrfach gezeigt, dass im vorgelagerten Boden unter dem Dach wie auch im Abhang davor, urgeschichtliche Siedlungsschichten konserviert sind. Derartig ausgewiesene Felsdächer stellen damit hochrangige Kulturdenkmale nach dem niedersächsischen Denkmalschutzgesetz dar. Jeglicher Eingriff in die Bodenstruktur vor den Felsdächern ist daher streng untersagt. Mehrere Felsen sind daher als so hochrangig einzustufen gewesen, dass sie mit dieser Vereinbarung als Tabubereiche für etwaiges Klettern eingestuft wurden.

2 Vereinbarte Regelungen

2.1 Zonierung

Alle im Gebiet dieser Vereinbarung liegenden Felsen bzw. deren unterschiedliche Teilbereiche werden Zonen zugeordnet, in denen das Beklettern unterschiedlich geregelt ist:

Zone I = „Ruhezone“ als Bereich mit ganzjähriger Ruhigstellung in dem grundsätzlich nicht geklettert wird;

Zone II = „Status-Quo-Zone“ als Bereich mit Zulässigkeit des Kletterns nur auf den bestehenden Routen bis zum Umlenkhooken, aber ohne Neutouren;

Zone III = „Entwicklungszone“ als Bereich mit Zulässigkeit des Kletterns auf den bestehenden Routen bis zum Umlenkhooken, außerhalb der Vegetationszonen sind Neutouren mit Umlenkhooken möglich.

Alle Felsen, die nicht ausdrücklich einer Zone zugeordnet sind, gehören zur Zone I = Ruhezone. Sofern sich darunter bislang unbekannte, für den Klettersport attraktive Felsen befinden, obliegt ein etwaiges Beklettern der Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Unter der Voraussetzung der Naturverträglichkeit, können in Zone II ggf. Neutouren möglich sein, sofern zuvor eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt ist.

Die außerhalb des Staatswaldes liegenden Felsbereiche sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Schutz von Brutten des Uhu und des Wanderfalken

Brutfelsen von Wanderfalken und Uhu sind während der Brutzeit vom 1. 2. bis 30. 9. des Jahres gesperrt.⁴ Kletterer werden in geeigneter Weise von der IG Klettern und dem Deutschen Alpenverein über die Sperrung informiert.

Dem Wanderfalken und dem Uhu soll an potentiellen Brutfelsen die Möglichkeit gegeben werden sich anzusiedeln. Die Unterzeichner der Vereinbarung verständigen sich im Einzelfall auf diese Felsen, die dann in der Zeit vom 1.10. bis zum 15.3. nicht beklettert werden. Wenn sich Wanderfalken oder Uhu nicht ansiedeln, können die Felsen anschließend beklettert werden.

2.3 Wintersperre zum Schutz der Fledermäuse

Felsbereiche mit Spalten oder Höhlen können für Fledermäuse eine besondere Bedeutung als Winterquartier haben. Routen in unmittelbarer Nähe dieser Quartiere dürfen im Winter nicht beklettert werden, damit die Fledermäuse nicht aus ihrem Winterschlaf geweckt werden. Bei entsprechenden Erkenntnissen werden sie im Protokollbuch entsprechend bezeichnet. An diesen Routen gilt für die Zeit vom 1.10. bis zum 15.3. des Jahres ein Kletterverbot zum Schutz der Fledermäuse; bei Bedarf werden sie mit Schildern gekennzeichnet.

2.4 Erhaltung der Felsen

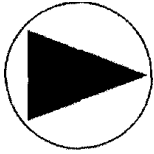
An allen Felsen ist es verboten, Pflanzen und Flechten zu beseitigen. Generell ist die Veränderung der Felsoberflächen z.B. durch den Einsatz von harten Bürsten oder Hämmern verboten. Der Gebrauch von Magnesia (Chalk) ist auf ein Minimum zu beschränken. Vor Verlassen der Routen und Boulder sind Magnesiaresten mit weicher Bürste zu entfernen.

Im Bereich der Felsfüße und vorgelagerten Hängen dürfen keine Veränderungen (z.B. durch Abgrabungen) vorgenommen werden.

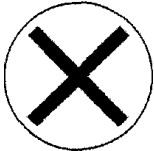
⁴ Nieders. Naturschutzgesetz § 37 Abs. 4

2.5 Markierungen

Die Markierung des Zustieges oder Kletterverbotes (siehe Kap. 3.2 c) werden bei Bedarf direkt auf dem Fels oder in dessen Umgebung angebracht. Es bedeuten:

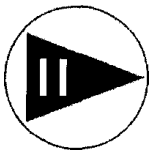


Zugang; Zustieg; bekletterbarer Felsbereich



kein Durchgang, Ruhezone, gesperrter Felsbereich, Kletterverbot

Das Symbol für Zustieg/Zugang wird in der Zone II mit dem Zusatz „II“ bzw. in der Zone III mit dem Zusatz „III“ ergänzt. Beispiel:



bekletterbarer Felsbereich in der Zone II

Die Markierungen werden von der IG Klettern bzw. dem DAV angebracht und finanziert.

3 Einhaltung und Umsetzung der Regelungen

3.1 Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung

Die IG Klettern, der Alpenverein und der Landkreis Göttingen tragen dafür Sorge, dass diese Vereinbarung möglichst bald nach der Unterzeichnung der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dafür kommen in Betracht:

- die Vereinsmitteilungen/Mitgliederinformationen der IG Klettern und des Deutschen Alpenvereins,
- Klettermagazine,
- die Internetpräsenzen der Unterzeichner der Vereinbarung,
- Informationstafeln vor Ort,
- Kletterführer und
- Broschüren oder Faltblätter.

3.2 Eigenverantwortliche Kontrolle, Felspatenschaften

Jeder Kletterer ist aufgefordert, auf die Einhaltung der Vereinbarung zu achten und andere im Fall der Missachtung darauf hinzuweisen. Darüber hinaus verpflichten sich die IG Klettern und der DAV, für die Einhaltung der Vereinbarung Sorge zu tragen.

Von der IG Klettern und dem Deutschen Alpenverein wird eine Patenschaft für die in dieser Vereinbarung zum Klettern freigegebenen Gebiete und Felsen übernommen, mit der diese sich zur Übernahme folgender Aufgaben verpflichten:

- a) die Kletterer über die bestehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung in den verschiedenen Gebieten zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken (siehe hierzu auch Ziffer 3.1),

- b) Kletterer und andere Interessierte über die Schutzwürdigkeit der Felsbiotope und seine Besonderheiten zu informieren sowie auf die Einhaltung der Regeln des DAV über das "Sanfte Klettern" hinzuwirken,
- c) die zum Klettern zugelassenen und die gesperrten Felsbereiche zu markieren sowie die Haken in ganzjährig gesperrten Kletterrouten zu entfernen. Über die angebrachten Markierungen wird von der IG Klettern und dem Deutschen Alpenverein Buch geführt.
- d) die Zuwege in der unmittelbaren Umgebung der Felsbiotope (insbesondere Felsfußbereiche) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten,
- e) Informationshinweise nur in Absprache mit der Naturschutzbehörde und dem Eigentümer anzubringen und zu erhalten,
- f) bei der Einrichtung von Nisthilfen und ggf. bei der Brutüberwachung mitzuhelfen,
- g) Schäden, die durch Kletterer verursacht wurden, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und dem Eigentümer zu beheben,

Die Patenschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Kontrolle und Erhaltung der Sicherheitseinrichtung für das Klettern.

3.3 Sanktionen

Bei schwerwiegenden durch den Klettersport verursachten Problemen, die mit dem in FFH - Gebieten geltenden Verschlechterungsverbot sowie den Schutz- und Erhaltungszielen der nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft nicht vereinbar sind, verpflichten sich die Unterzeichner der Vereinbarung zur gemeinsamen Problemanalyse und Lösungsfindung. Sofern die daraus resultierenden Maßnahmen keinen genügenden Erfolg zeitigen und weiterhin gegen die Verpflichtungen der Vereinbarung schwerwiegend verstoßen wird, kann dann auch eine Vollsperrung der jeweils betroffenen Felsen oder Felsgruppen in Betracht gezogen werden.

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder an Naturdenkmälern stellt das Klettern an nicht freigegebenen Felsen oder Felsbereichen sowie das Betreten der gesperrten Felsköpfe gem. § 64 Nr. 1 NNatG i.V.m. der jeweiligen Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

3.4 Evaluierung

Spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung überprüfen die Unterzeichner die Situation vor Ort. Sofern sich dann die Bedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt oder für den Klettersport unerwartet verändert haben, ist die Vereinbarung gemäß Ziffer 4.1 nachzuverhandeln.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Kletterkonzeption

Die Festlegung der konkreten Kletterregelungen für die einzelnen Felsen und Steinbrüche erfolgt in der als Anlage zu dieser Vereinbarung gehörenden „Kletterkonzeption für den Landkreis Göttingen“. Da bis heute nicht alle potentiellen Kletterfelsen untersucht werden konnten, soll die „Kletterkonzeption“ im Sinne dieser grundlegenden Vereinbarung fortgeschrieben werden können.

4.2 Änderungen der Vereinbarung und Nachverhandlungen

Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung können nicht alle naturschutzfachlichen Grundlagen zum Schutz der Klettergebiete bekannt sein. Auch können sich manche Regelungen für den Klettersport als unpraktikabel erweisen. Die Unterzeichner der Vereinbarung verpflichten sich deshalb, ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse oder neuen Kenntnissen Rechnung zu tragen und die Vereinbarung nachzuverhandeln, sofern eine Seite einen dringenden Bedarf dafür anmeldet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Belange verpflichten sich die Unterzeichner der Vereinbarung zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen die Vereinbarung betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich informieren.

Die Unterzeichner der Vereinbarung sind sich im übrigen darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität zu gelten haben, und sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen.

Sollte diese Vereinbarung oder Teile hiervon aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Unterzeichner der Vereinbarung entsprechende Anpassungen ebenfalls mit dem Ziel des Einvernehmens zu erreichen suchen.

4.3 Privatrechtliche Belange

Die Haftung der Landesforstverwaltung für Schäden, die durch ihre Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, wird auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Im übrigen gelten die Regelungen des § 30 „Haftung“ des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Landesforstverwaltung leistet keine Gewähr für den Zustand bzw. die Beschaffenheit der Grundstücke. Das Betreten der Grundstücke und Zuwegungen und das Beklettern geschieht auf eigene Gefahr. Die Landesforstverwaltung duldet die Ausübung des Klettersports und die damit verbundenen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlich sind. Deutscher Alpenverein und die IG Klettern sind nach Abstimmung mit der Landesforst- und der Naturschutzverwaltung ermächtigt, Umlenkhaben anzubringen und zu versetzen, sowie:

- alte Sicherungshaken durch neue zu ersetzen,
- bei neuen Kletterrouten Sicherungshaken anzubringen,
- Routen abzubauen,
- Zustiege und Verbotsbereiche zu markieren,
- Zugänge zu befestigen, zu verlegen bzw. zurückzubauen,
- sowie Informationstafeln aufzustellen, die über die Kletterregelung informieren.

Diese Vereinbarung betrifft allein das Klettern im privaten Rahmen, welches dem Gemeingebrauch der freien Landschaft unterliegt. Für darüber hinausgehende kommerzielle Kletterveranstaltungen ist die Erlaubnis des Grundeigentümers einzuholen. Hierfür sollten Gestattungsverträge zwischen dem Veranstalter und dem Grundeigentümer abgeschlossen werden.

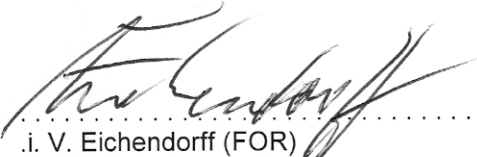
4.4 Rechtsnachfolger

Diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger.


4 Datum, Unterschriften

Göttingen am **6.09.2006**


für die Landesforstverwaltung Niedersachsen:


.....
i. V. Eichendorff (FOR)

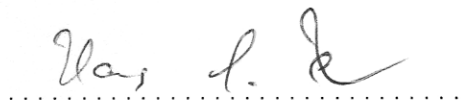
für die IG Klettern


.....
Fischer, 1. Vorsitzender

für den Deutschen Alpenverein:


.....
Frau Ernst. (Vorstand).

für die Naturschutzverbände im GUNZ


.....
Dr. H.G. Joger

für den Landkreis Göttingen:


.....
Schermann, Landrat